

Satzung

100 Prozent GmbH Wirtschaftsverband Erneuerbare Energien Regio Freiburg

Präambel: „100 Prozent!“

100 Prozent Erneuerbare Energieversorgung. Das fordern wir, und wir wollen und werden alles in Bewegung setzen, um die Region zu einem 100-Prozent-Modell voranzutreiben.

100 Prozent regenerative Energieversorgung, das ist ohne vernünftige Alternative. Gegen Null müssen wir die klimarelevanten Emissionen senken. Andernfalls werden Erderwärmung und Klimawandel unbeherrschbar. Unberechenbar für die Weltwirtschaft, unheilbringend für die Weltzivilisation. Eine doppelte Strategie ist nötig: Revolution der Energieeffizienz. Und vollständig regenerative Abdeckung des Restenergiebedarfs.
Wir sagen 100 Prozent!

100 Prozent regenerative Energieversorgung? Zwar wird der Handlungsbedarf inzwischen weltweit eingestanden. Zu zögerlich sind jedoch die bisherigen Beschlüsse, zu halbherzig die Maßnahmen. Zu zögerlich, denn die fossil-atomaren Ressourcen laufen aus. 20 oder 40 % Reduktion bis 2020 oder 2040, das sind weniger als halbe Sachen. Keineswegs ist die weitergehende, die konsequente Forderung unrealistisch – sondern vielmehr die Annahme, wir könnten noch in drei Jahrzehnten mehr als die Hälfte des heutigen Verbrauchs verbrennen. Auch fürchten wir bei allem Eifer in Verhandlungen ein Erlahmen, ein Stagnieren vielleicht gerade dort, wo schon etwas erreicht wurde. Wir gehen weiter.
Wir fordern 100 Prozent!

100 Prozent ist eine Chance! Die Technologie ist da, und sie erfährt großartige, rapide Entwicklungen. Als Speerspitze in einer einmaligen Umbruchssituation konstituiert sich die Gesellschaft „100 Prozent!“ für eine tiefgreifende, ehrgeizige Umstrukturierung hin zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft. Stadtumbau, Umstrukturierungen bei den Gemeinden, regionale Integration – auf diesen Ebenen sehen wir die größten Potentiale.

100 Prozent Erneuerbare Energien - hier liegt ein Schlüssel zur Überwindung der strukturellen Wirtschaftskrise. Die Gesellschaft setzt sich zum Ziel, die Investitionsbedingungen und die Investitionssicherheit für die nachhaltige Energiewirtschaft zu optimieren. Sie setzt sich zum Ziel, einen grundsätzlich nachhaltigen Wirtschaftszyklus voranzutreiben. Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen. Das Potenzial an nachhaltiger Wirtschaftskraft zu bündeln – und losbrechen zu lassen. Handwerk, Gewerbe, Industrie – hier suchen wir unsere Verbündeten, um mit 100% strukturell die Wirtschaftskrise – und die grundlegende Energiekrise - zu überwinden.
Zusammen können wir 100 Prozent erreichen!

Wir sagen 100 Prozent! Zu diesem gemeinsamen Ziel schließen sich Gesellschafter und Kooperationspartner aus den Schlüsselbranchen für Erneuerbare Energiewirtschaft und Energieeffizienz zusammen: Energieeffizienz und Solarenergie, Wind- und Wasserkraft, Biomasse und Geothermie. Vom Rohstofflieferanten bis zum Produkthersteller, vom Handwerksbetrieb bis zur Betreibergesellschaft, vom Planer bis zum Finanzdienstleister. Die Gesellschaft wird einen parteiübergreifenden Konsens zur Markteinführung von

Energiewende-Technologien und den Abbau administrativer Hemmnisse und Marktzugangsbeschränkungen anstreben. Hierzu wird die Gesellschaft ein Netzwerk von Unterstützern aufbauen und die Kooperation mit gleichgesinnten Wirtschaftsverbänden, Umweltorganisationen und nationalen wie internationalen Dachorganisationen suchen und praktizieren. Alle Unternehmen, Institutionen, Personen, die nachhaltig in diesem Sinne agieren, sind zur Mitwirkung an der Erreichung dieser Ziele in Kooperation mit der Gesellschaft aufgerufen: zum Verband „100 Prozent!“.

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: 100 Prozent GmbH Wirtschaftsverband Erneuerbare Energien Regio Freiburg.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Unternehmensgegenstand der Gesellschaft

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist es

- (1) Die Interessen von Firmen zur Herstellung, Planung, Vertrieb und Einbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz- und Einsparttechnologien sowie den technischen Komponenten, von entsprechenden Projekten mit Bürgerbeteiligung und Initiativen zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die Gesellschaft wird in Eigeninitiative dabei insbesondere
 - a. Bei politischen Entscheidungen die Belange der Erneuerbaren Energiewirtschaft in der Region Südbaden vertreten
 - b. Gezielte Öffentlichkeitsarbeit leisten
 - c. Firmenübergreifende Informationen verbreiten
 - d. Die koordinierte gemeinsame Forschung und Entwicklung bei den entsprechenden Technologien fördern und unterstützen
 - e. Die Kooperationspartner gegenseitig über ihre Veröffentlichungen und Interessenlagen informieren
- (3) Die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien vertreten. Die Gesellschaft entfaltet Aktivitäten, die die Rahmenbedingungen des Marktes für Energiewende-Projekte fördert und dabei die Nutzung der Erneuerbaren Energie und die Effizienz von Energiesystemen erhöht sowie den Verbrauch von fossilen Energien und die Emission von Klima- und Luftschadstoffen senkt. Dies geschieht insbesondere durch
 - a. Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Einsatz für verbesserte Rahmenbedingungen durch Politik und Verwaltung
 - c. Mitarbeit bei der Erstellung von Richtlinien und Planungskriterien
 - d. Erhebung und Verbreitung von Daten und Informationen
- (4) Die Gesellschaft setzt sich für einen fairen Wettbewerb ein und kann gegen Wettbewerbsverstöße gerichtlich vorgehen.
- (5) Die Gesellschaft arbeitet mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Verbänden erneuerbarer Energien, Forschungsverbänden und Forschungsinstitutionen zusammen.
- (6) Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit natürlichen Personen, Gesellschaften oder juristischen Personen, welche die Zwecke der Gesellschaft unterstützen.
- (7) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 33.360,00.
- (2) Nachschusspflichten i.S.v. §§ 26 ff. GmbHG bestehen nicht.

§ 5a Genehmigtes Kapital

1. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31.12.2011 um insgesamt bis zu 16.680 Euro durch Ausgabe von bis zu 6 (sechs) neuen Geschäftsanteilen mit den Nummern 13 bis 18 gegen Bareinlagen zu erhöhen. Von der Ermächtigung kann auch in Teilbeträgen Gebrauch gemacht werden.
2. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Geschäftsanteile und die Bedingungen ihrer Ausgabe festzulegen. Sie wird ferner ermächtigt, § 5 Abs. 1 der Satzung dahingehend an durchgeführte Erhöhungsbeschlüsse anzupassen, dass der darin genannte Betrag des Stammkapitals der Gesellschaft durch den bisherigen Betrag zuzüglich des beschlossenen ausgenutzten Erhöhungsbetrags ersetzt wird.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Aufsichtsrat
- d) der Beirat

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Gesellschafter können allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder der Gesellschafter ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat. Im übrigen wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können alle oder einzelne Geschäftsführer für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich oder mit sich als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafter, einer Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan und ihrer jeweiligen Dienstverträge zu führen. Alle über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Als über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehend gelten insbesondere:

- a) die Veräußerung des gesamten Geschäfts der Gesellschaft oder eines wesentlichen Teils davon,
- b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte,
- c) die Errichtung und Veränderung von Gebäuden,
- d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
- e) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- f) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- g) die Kreditaufnahme und –gewährung,
- h) die Verpfändung und Sicherungsübereignung beweglicher Gegenstände,
- i) die Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungen für Dritte,
- j) der Abschluss und die Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen,
- k) der Abschluss oder die Kündigung von Kooperationsvereinbarungen gem. § 9 der Satzung, sowie
- l) sonstige Geschäfte und Handlungen, die der Betrieb der Gesellschaft nicht gewöhnlich mit sich bringt.

(4) Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, insbesondere Bankkonten zu eröffnen, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird.

(5) Die Geschäftsführung erstattet der Gesellschafterversammlung zwei Mal im Jahr Bericht über den Stand der Gesellschaft.

§ 9 Kooperationsvereinbarungen

- (1) Die Gesellschaft schließt mit natürlichen Personen, Gesellschaften oder juristischen Personen, welche die Zwecke der Gesellschaft unterstützen, Kooperationsvereinbarungen. Die Gesellschafter dieser Gesellschaft verpflichten sich, mit der Gesellschaft eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
- (2) Vor Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit Nichtgesellschaftern ist ein schriftliches Angebot an die Geschäftsführung erforderlich.
- (3) Über die Annahme des Angebots entscheidet die Geschäftsführung nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat gem. § 8 der Satzung.
- (4) Eine abzuschließende Kooperationsvereinbarung muss sinngemäß folgende Regelungen beinhalten:
 - a. Die Kündigung der Kooperationsvereinbarung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs. Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist möglich.
 - b. Jeder Vertragspartner kann die Kooperationsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund seitens der Gesellschaft liegt insbesondere vor
 - i. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, sowie
 - ii. bei grober Verletzung der Interessen oder der Leitlinien der Gesellschaft durch einen Vertragspartner.
 - c. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung berechtigt zur Nutzung der Dienstleistungen der Gesellschaft.
 - d. Im Gegenzug verpflichten sich die Vertragspartner der Gesellschaft, diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
 - e. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Informationen über den Geschäftsbetrieb der Vertragspartner vertraulich zu behandeln, soweit die Vertragspartner einer Veröffentlichung nicht zugestimmt haben.
 - f. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an die Gesellschaft ein jährliches pauschales Entgelt für die Serviceleistungen der Gesellschaft entsprechend der von der Gesellschafterversammlung festgelegten aktuellen Beitragsstaffel an die Gesellschaft zu entrichten. Änderungen der Beitragsstaffel durch die Gesellschaft berechtigen den Vertragspartner zur Kündigung der Kooperationsvereinbarung vor Inkrafttreten der Beitragsänderung.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann ohne dessen oder des Insolvenzverwalters Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingezogen werden, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenz- oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet und der Beschluss über die Eröffnung unanfechtbar geworden oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt ist;
 - b) sein Geschäftsanteil gepfändet und nicht innerhalb von drei Monaten der Pfändungsgläubiger befriedigt oder die Pfändung aufgehoben ist;
 - c) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters für die Gesellschaft untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem

Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich macht. Eine wesentliche Verpflichtung für die Gesellschafter ist der Bestand einer Kooperationsvereinbarung im Sinne von § 9 mit der Gesellschaft.

2. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.
3. Die Abfindung für den eingezogenen Geschäftsanteil richtet sich nach § 11 des Gesellschaftsvertrages.

§ 11 Abfindung

1. Die Höhe der Abfindung in den Fällen des § 10 dieses Gesellschaftsvertrages richtet sich nach dem gemeinen Wert des Geschäftsanteils in dem Zeitpunkt, in dem der Geschäftsanteil eingezogen bzw. die Kündigung eines ausscheidenden Gesellschafters wirksam wird. Eine Berücksichtigung etwaiger stiller Reserven oder eines eventuellen Geschäftswertes (Firmenwert, Goodwill) erfolgt nicht.
2. Lässt sich über die Bewertung des Geschäftsanteils keine Einigung erzielen, so ist sein Wert durch ein auf Kosten des betroffenen Gesellschafters zu erstattendes Gutachten eines Wirtschaftsprüfers zu ermitteln. Kommt über die Person des Gutachters keine Einigung zustande, so ist der Wirtschaftsprüfer durch die für die Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestellen.
3. Die Abfindungszahlung ist bis zur Höhe von EUR 7.500.- sofort fällig. Übersteigt das Abfindungsentgelt den Betrag von EUR 7.500.-, ist es in drei gleichen Jahresraten, die erste Rate drei Monate nach Feststellung des Abfindungsguthabens, zu zahlen. Das Abfindungsguthaben ist in diesem Fall mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der letzten Rate fällig.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder von einem oder mehreren Gesellschafter, die gemeinsam mindestens 25 % des Stammkapitals halten, einberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Falls alle Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und auf die Formalitäten der Einberufung der Gesellschafterversammlung verzichten, kann die Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung der Formen und Fristen die Versammlung abhalten.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (5) Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst. Zu Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, über die Beteiligung weiterer Gesellschafter und über die Auflösung der Gesellschaft ist hingegen eine Mehrheit von 75 % aller Stimmen der Gesellschafter erforderlich.

(7) Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Beschlüsse können auch schriftlich, per Fax gefasst werden, soweit keiner der Gesellschafter dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

Gesellschafterversammlungen können auch im Wege der Datenfernübertragung (Internet, Videokonferenz, E-Mail) durchgeführt werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, diese auszuarbeiten. Die Gesellschafterversammlung beschließt diese mit einfacher Mehrheit. Diese Geschäftsordnung dient lediglich der Durchführung der Versammlung und darf inhaltlich die bestehenden Rechte und Pflichten der Gesellschaft und der Gesellschafter nicht verändern, mit Ausnahme des Rechts zur persönlichen Teilnahme an der Gesellschafterversammlung.

(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

(10) Der bzw. die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Verwendung des Ergebnisses
- b) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung
- c) Erteilung der Zustimmung nach § 6 (Verfügung über Geschäftsanteile)
- d) Erteilung der Zustimmung nach § 8 Abs. 3
- e) Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft
- f) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- g) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats

§ 14 Aufsichtsrat: Zusammensetzung, Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 bis höchstens 5 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird die Entlastung im schriftlichen Wege beschlossen, tritt an die Stelle der Beendigung der

Gesellschafterversammlung der Zeitpunkt, in dem der schriftliche Gesellschafterbeschluss wirksam wird.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung in der Weise niederlegen, dass es nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der Erklärung ausscheidet. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem früheren Ausscheiden einverstanden ist.

(4) Die Gesellschafter können für die von ihnen zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach den näheren Bestimmungen durch die Gesellschafter Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, ohne dass im Zeitpunkt des Ausscheidens dafür ein anderes Mitglied auf Grund einer Nachwahl in den Aufsichtsrat gewählt worden ist.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so endet die Amtszeit des an seine Stelle tretenden Aufsichtsratsmitglied mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes; die Gesellschafter können abweichende Amtszeiten beschließen.

§ 15 Vorsitzender, Stellvertreter

(1) Unverzüglich nach der Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder, die von den Gesellschaftern zu bestellen sind, wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl und die Ausschussbildung erfolgen für die Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrats.

(2) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 16 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat ist, soweit es das Gesetz zulässt, berechtigt, ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf einzelne Mitglieder oder auf einen oder mehrere aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse zu übertragen.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind im Namen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.

§ 17 Innere Ordnung

(1) Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Für die Einberufung zu seinen Sitzungen, seine Beschlussfähigkeit und den Sitzungsablauf gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmen.

(3) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach der Einladung aller Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und auch die Art der Abstimmung.

Er entscheidet, ob bei Stimmgleichheit die Abstimmung wiederholt wird. Wenn es ihm nötig erscheint, ist er berechtigt, die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Woche zu unterbrechen.

(5) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die rechtzeitig in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig

angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.

(7) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher, telegraphischer oder fernmündlicher Erklärungen herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der betreffenden Sitzung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 18 Vergütung

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine gleich hohe Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung, die über eine Gewinnverteilung beschließt, festzusetzen ist.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der nach Abs. 1 für ein Aufsichtsratsmitglied festgesetzten Vergütung.

§ 19 Aufgaben und Befugnisse

(1) Dem Aufsichtsrat sind die nach dem GmbHG sowie diesem Gesellschaftsvertrag eingeräumten Befugnisse übertragen.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- b) Vertretung der Gesellschaft bei Verträgen mit oder der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung;
- c) Überwachung der Geschäftsführung;
- d) Wahrnehmung der Informations- und Einsichtsrechte.

§ 20 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats zu den in § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags genannten Maßnahmen:

Die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten von Maßnahmen gegeben werden.

§ 21 Beirat, Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Aufgaben

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Die Konkretisierung der Mitgliederzahl obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

(2) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist persönlich. Ein Beiratsmitglied kann sich nur durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen.

(3) Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(4) Beiratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt niederlegen

(5) Der Beirat hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Die Beiräte verfügen über besondere Sachkunde in ihren einzelnen Fachgebieten. Sie unterstützen die Gesellschaft umfassend bei der Erreichung der Ziele.
2. Der Beirat berät über grundsätzliche Fragen, die ihm von der Geschäftsführung vorgelegt werden.
3. Der Beirat kann jederzeit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen. Der Beirat wird regelmäßig von der Geschäftsführung in einer Sitzung über die Entwicklung der Gesellschaft informiert.
4. Der Beirat berät bei der Erstellung der Leitlinien, welche die Zielsetzungen und Aufgaben der Gesellschaft konkretisieren.

(6) Die in § 52 GmbHG angeführten Vorschriften des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat kommen für den Beirat nicht zur Anwendung, d.h. der Beirat hat nicht die Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrates.

§ 22 Innere Ordnung des Beirats

Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 23 Rücklagen und Gewinnverteilung

(1) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können freie und zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung und Verwendung dieser Rücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung.

(2) Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 24 Planungsrechnungen

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines Geschäftsjahres aussagekräftige Planrechnungen für das kommende Geschäftsjahr auf.

§ 25 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

(2) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 26 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten, insbesondere Kosten für die notarielle Beurkundung sowie die Eintragungskosten in das Handelsregister bis zu einem Betrag von 1.500 Euro.

§ 27 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit den übrigen Teilen in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.